

10.03.1964

38

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: TO.A § 3; BAT §§ 22, 23, Anlage 1 in der Fassung des TV vom 15. Januar 1960: VergGr. IV b, 1. Fallgruppe (Angestellte beim Amt für Verteidigungslasten); ZPO §§ 42, 48; GVG § 16; GG Art. 101 Abs. 1 Satz 2

Leitsätze:

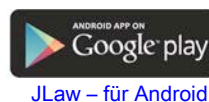
1. Nach Beendigung der Instanz kann sich eine Partei nicht mehr darauf berufen, bei einem Richter dieser Instanz habe die Besorgnis der Befangenheit bestanden.
2. Es besteht keine prozessuale Verpflichtung eines Richters, dem zuständigen Gericht von einem Verhältnis Anzeige zu machen, das seine Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen könnte. Der Richter ist auch gegenüber den Parteien nicht verpflichtet, diese hierüber zu unterrichten.
3. Unterläßt ein Richter eine Selbstablehnung nach § 48 Abs. 1 ZPO, so werden die Parteien dadurch nicht ihrem gesetzlichen Richter entzogen.
4. Die Durchführung besonders schwieriger Aufgaben rechtfertigt noch nicht die Annahme einer besonders verantwortungsvollen Tätigkeit im Sinne der VergGr. IV b, 1. Fallgruppe TO.A/BAT.

Aktenzeichen: 4 AZR 63/63

Urteil des BAG vom 18. März 1964 LAG Baden-Württemberg
(Stuttgart)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ZR 63/62

a 64/62 Baden-Württemberg

Im Namen des Volkes!

kündet am
März 1964

o. Mißler,
gestellter
Urkundsbeamter
Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 18. März 1964 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Schuchert und Dr. Sohler für Recht erkannt:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 31. Oktober 1962 - 4 Sa 64/62 - wird auf Kosten der Kläger zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Kläger sind beim Amt für Verteidigungslasten der Beklagten als Sachbearbeiter für sog. Unrechtsschäden beschäftigt und erhalten Vergütung nach VergGr. V b TO.A/BAT. Ihnen obliegt die Prüfung von Schadenersatzansprüchen aus Personen- und Sachschäden, die unter Beteiligung von Angehörigen der Verteidigungsstreitkräfte durch Verkehrsunfälle, Körperverletzung oder andere schädigende Ereignisse entstanden sind. Zu diesem Zweck stellen die Kläger zunächst den Sachverhalt des Schadensfalles fest. Das geschieht auf Grund der Angaben des Geschädigten, von Zeugenaussagen, Ermittlungen der deutschen Behörden und der Truppenverwaltungsstellen sowie durch Einholung von Gutachten. Die Kläger haben alsdann im Einzelfalle zu den Fragen der Verursachung und des Verschuldens sowie zu Grund und Betrag des geltend gemachten Schadenersatz- oder Schmerzensgeldanspruchs Stellung zu nehmen. Ihre Stellungnahmen werden vom Abteilungsleiter und vom Amtsleiter jeweils selbständig geprüft und - gegebenenfalls nach Änderungen und Ergänzungen - an die Kläger zurückgegeben. Im Rahmen der auf diese Weise vom Amtsleiter erteilten Ermächtigungen haben die Kläger mit den Geschädigten zu verhandeln. Bei Schäden bis zu einem Betrag von 3.000,-- DM entscheidet das Amt für Verteidigungslasten durch Abschluß einer Vereinbarung oder durch Erlaß eines Bescheides. Bei Schäden in Höhe von mehr als 3.000,-- DM ist die Oberfinanzdirektion als Vertreterin des Bundesinteresses gutachtlich zu hören. Treten insoweit Meinungsverschiedenheiten auf, so entscheidet das Regierungspräsidium. Das gleiche gilt für Fälle, in denen eine Rente wegen Erwerbsminderung zu zahlen ist oder ein Schmerzensgeld von mehr als 500,-- DM verlangt wird.

Die Kläger sind der Auffassung, ihre Tätigkeit hebe sich aus der VergGr. V b TO.A/BAT durch besondere Verantwortung heraus. Die von ihnen erarbeiteten Entscheidungen seien nämlich von besonders großer finanzieller Tragweite sowohl für die Geschädigten als auch für den Staatshaushalt. Zudem seien die

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Entscheidungen, gegen die nur der ordentliche Rechtsweg beschritten werden könne, besonders schwierig. Im übrigen ergebe sich die besondere Verantwortung der Kläger auch daraus, daß sie meist mit besonders fachkundigen Personen, vor allem mit Rechtsanwälten verhandeln mußten. Die Kläger haben die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, ihnen ab 1. Januar 1960 Vergütung nach VergGr. IV b TO.A/EAT zu zahlen.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Sie bestreitet eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit der Kläger und macht geltend, alle von den Klägern als Sachbearbeitern ausgearbeiteten Stellungnahmen würden vom Abteilungsleiter und Amtsleiter überprüft. Auch in den einfachsten Fällen seien die Kläger nicht befugt, Angebote für Ersatzleistungen an die Geschädigten herauszugeben oder verbindlich zu unterzeichnen, wie sie überhaupt im Rahmen ihres Aufgabenbereichs keine eigenverantwortliche Entscheidung zu treffen hätten. Auch daß es sich häufig um finanziell für die Geschädigten und den Staatshaushalt bedeutsame Angelegenheiten handele, begründe keine besondere Verantwortung im Sinne der von den Klägern begehrten Vergütungsgruppe.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die von den Klägern hiergegen eingelegte Berufung hatte keinen Erfolg.

Mit der zugelassenen Revision erstreben die Kläger weiterhin die Verurteilung der Beklagten.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Zu Unrecht rügt die Revision eine Verletzung der §§ 42, 48 ZPO. Sie macht geltend, an der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht am 4. Oktober 1962 habe der Landesarbeitsrichter Wilhelm W teilgenommen. Da dieser eine Planstelle der BesGr. A 14 im Personalamt der Beklagten unter der Bezeichnung "Geschäftsstelle der KAV" innehave und zum personellen Führungskreis der Beklagten gehöre, bestehe von vornherein Mißtrauen gegen seine Unparteilichkeit, so daß

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

der Tatbestand des § 42 ZPO erfüllt sei. Einen Antrag auf Ablehnung des Landesarbeitsrichters W wegen Besorgnis der Befangenheit hätten die Kläger während des Berufungsverfahrens jedoch nicht anbringen können, weil ihnen seine Stellung erst nach Abschluß der zweiten Instanz bekannt geworden sei. Die Kammer des Landesarbeitsgerichts sei demnach nicht ordnungsgemäß besetzt gewesen.

Auch wenn man davon ausgeht, daß bei diesem Sachverhalt die Besorgnis der Befangenheit des Landesarbeitsrichters W bestanden habe, kann die Revision auf eine Verletzung des § 42 ZPO nicht gestützt werden. Denn nach Beendigung der Instanz kann eine Partei sich nicht darauf berufen, daß bei einem Richter die Besorgnis der Befangenheit gegeben gewesen sei (vgl. Wieczorek, ZPO, § 44 Anm. B III a; BGH ZZP 67, 302 [303]; BSG SozR, ZPO, § 42, Da 3 Nr. 4).

Ebensowenig liegt ein Verstoß gegen § 48 Abs. 1 ZPO etwa deshalb vor, weil der Landesarbeitsrichter W entgegen einer ihm von dieser Bestimmung auferlegten Verpflichtung dem Landesarbeitsgericht keine Anzeige von dem ihm gegenüber die Besorgnis der Befangenheit begründenden Verhältnis gemacht habe, wie die Revision offenbar meint. Nach § 48 Abs. 1 ZPO hat das für die Erledigung eines Ablehnungsgesuchs zuständige Gericht auch dann zu entscheiden, wenn ein Richter von einem Verhältnis Anzeige macht, das seine Ablehnung rechtfertigen könnte. Diese Vorschrift begründet indessen für den Richter keine prozessuale Verpflichtung zu einer Selbstanzeige, so daß deren Unterlassung auch keinen Verfahrensmangel bedeutet, der im Revisionsverfahren gerügt werden könnte (vgl. Wieczorek, aaO, § 48 Anm. B I; Rosenberg, Lehrbuch des Zivilprozeßrechts, 9. Aufl., § 22 III 2 b; EGH aaO). Ob eine Amtspflicht des Richters zur Selbstanzeige anzunehmen ist, bedarf keiner Erörterung, da deren Verletzung jedenfalls hier nicht zu einem Verfahrensmangel führen kann.

Der Revision kann auch insoweit nicht gefolgt werden, als sie eine Verletzung des § 48 Abs. 1 ZPO mit der Begründung geltend macht, der Landesarbeitsrichter W habe entgegen seiner Verpflichtung die Parteien nicht über seine Stellung

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



als führender Beamter der Beklagten unterrichtet, das habe zu einer fehlerhaften Besetzung der Kammer des Landesarbeitsgerichts geführt, denn bei Kenntnis der Sachlage hätten die Kläger ein Ablehnungsgesuch vorgelegt, dem stattgegeben worden wäre. Aus § 48 Abs. 1 ZPO folgt nämlich auch keine prozessuale Pflicht des Richters, den Parteien des Rechtsstreits Umstände bekanntzugeben, die die Besorgnis seiner Befangenheit rechtfertigen könnten, damit die Parteien in die Lage versetzt werden, ein Ablehnungsgesuch anzubringen. Die genannte Vorschrift befaßt sich ausschließlich mit der Selbstanzeige des Richters gegenüber dem Gericht, die eine innere Angelegenheit des Gerichts ist und zu der die Parteien nicht einmal gehört werden (vgl. dazu auch Stein-Jonas-Schönke, ZPO, 18. Aufl., § 48 Anm. III; BGH aaO; BSG aaO). Irwiefern § 139 ZPO eine Verpflichtung zur Unterrichtung der Parteien in dem von der Revision erörterten Sinne, und zwar nicht nur für den in Betracht kommenden Richter, sondern auch für den Vorsitzenden des Gerichts ergeben soll, wie die Revision glaubt, ist unerfindlich. Diese Bestimmung hat lediglich die Pflicht des Gerichts zum Gegenstand, dahin zu wirken, daß der Inhalt des Parteivortrags und darüber hinaus das von den Parteien verfolgte Prozeßziel klargestellt wird.

Schließlich ist es irrig, wenn die Revision meint, ein Richter, der bei vorhandener Besorgnis der Befangenheit keine Selbstanzeige vornehme, sei nicht der gesetzliche Richter im Sinne des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG, § 16 CVG, so daß die Kläger im vorliegenden Falle ihrem gesetzlichen Richter entzogen worden seien. Die Revision übersieht hierbei, daß es Ziel der genannten Vorschriften ist sicherzustellen, daß ein bestimmtes richterliches Gremium, das bereits vor Eingang der Rechtssache bei dem Gericht für das Geschäftsjahr im voraus ausgewählt ist, als "gesetzlicher Richter" auch wirklich mit der Sache befaßt wird und befaßt bleibt, wenn sie bei Gericht eingeht. Es soll verhindert werden, daß vor oder nach Eingang der Sache der Versuch gemacht wird, diese bestimmte Sache einem anderen als dem allgemein für derartige Sachen bestimmten Gremium zur Bearbeitung und



- 6 -

Entscheidung zuzuführen. Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG und mit ihm § 16 GVG setzen also zur Verwirklichung des Tatbestandes des "Entziehens" ein Handeln ⁱⁿ einer bestimmten Absicht, nämlich zum Zwecke der Umgehung des nach allgemeinen Regeln zur Entscheidung bestimmten Richterorgans voraus (vgl. BAG AP Nr. 10 zu Art. 101 GG). Daß für eine danach erforderliche (objektive) Willkür (vgl. dazu auch BVerfG 3, 359 [364]; 4, 412; 7, 327) im vorliegenden Fall ein Anhalt bestehe, kann der Revision nicht zugegeben werden.

Im übrigen hat die Revision auch nichts dafür schlüssig vorgebracht, daß bei dem Landesarbeitsrichter W ein Grund vorlag, der geeignet war, Mißtrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Die Tatsache, daß der Landesarbeitsrichter als höherer Beamter bei der Beklagten tätig ist, genügt allein nicht.

In sachlicher Hinsicht ist davon auszugehen, daß der von den Klägern beanspruchten 1. Fallgruppe der VergGr. IV b (neu) TO.A/EAT in der Fassung des Tarifvertrags vom 15. Januar 1960 Angestellte im Büro-, Buchhalterei- und sonstigen Innendienst und im Außendienst zugewiesen sind, die sich aus der VergGr. V b (neu) dadurch herausheben, daß sie eine "besonders verantwortungsvolle Tätigkeit" ausüben. Daß die Tätigkeit der Kläger den danach zunächst zu erfüllenden Merkmalen der VergGr. V b (neu) entspricht, ist unstreitig. Da nun auch in der VergGr. IV b (neu) TO.A/EAT an Wissen nicht mehr als die in VergGr. V b geforderten gründlichen umfassenden Fachkenntnisse vorausgesetzt werden, ist es entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts für eine Einstufung in die VergGr. IV b unerheblich, ob und inwieweit die Beherrschung der bei der Arbeit der Kläger im Rahmen des Schadenersatzrechts auftauchenden Rechtsprobleme, wie der Fragen der Schadensverursachung, des Mitverschuldens des Verletzten, der Abwägung der Betriebsgefahren, der Sorgfaltspflicht der Beteiligten, der Wertminderung, des unabwendbaren Ereignisses, der Vorteilsausgleichung usw., gründliche, umfassende Fachkenntnisse oder besondere, über diese Kenntnisse hinausgehende Spezialkenntnisse verlangt. Dieser Fehler berührt jedoch den Bestand des

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

angefochtenen Urteils nicht, weil das Berufungsgericht etwaige Spezialkenntnisse der Kläger, wenn auch mit anderer Begründung, ebenfalls für unbeachtlich hält.

Von der VergGr. V b unterscheidet sich die VergGr. IV b allein durch das Merkmal der "besonders verantwortungsvollen Tätigkeit". Diese kann sich nun, wie das Bundesarbeitsgericht bereits mehrfach entschieden hat, im einzelnen auf den Behördenapparat als solchen, wie bei der Wahrnehmung von Aufsichtsfunktionen, oder auf ideelle oder materielle Belange des öffentlichen Arbeitgebers oder schließlich auch auf die Lebensverhältnisse Dritter erstrecken. Dabei kann je nach den Umständen das eine oder das andere Moment genügen oder auch eine besondere Verantwortung erst beim Zusammentreffen mehrerer Momente vorliegen (vgl. BAG 7, 64 [69 f.]; BAG AP Nr. 81, 91 zu § 3 TO.A).

Hiernach kommt es für die Annahme einer besonderen Verantwortung im Sinne der VergGr. IV b (neu) entgegen der im Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 15. November 1961 - 4 AZR 227/61 - (AP Nr. 81 zu § 3 TO.A) geäußerten Ansicht, an der nicht festgehalten wird, auf die Durchführung besonders schwieriger Aufgaben nicht an. Die besondere Schwierigkeit der Aufgaben ist erst Merkmal der VergGr. IV a (neu), die neben der besonderen Bedeutung des Aufgabenkreises weiter voraussetzt, daß sich der Angestellte schon durch eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit in dem soeben gekennzeichneten Sinne aus der VergGr. V b heraushebt. Es ist daher hier unerheblich, ob und in welchem Umfang von den Klägern bei der Bearbeitung von schwierigen Personen- und Sachschadensfällen besonders schwierige Rechtsfragen zu beantworten sind, was das Landesarbeitsgericht prüft. Infolgedessen liegt auch die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe die Behauptung der Kläger, sie hätten überwiegend schwierige Fälle zu erledigen, nicht beachtet und dabei § 139 ZPO verletzt, neben der Sache.

Im übrigen prüft das Landesarbeitsgericht zutreffend die Tätigkeit der Kläger unter den für die Frage nach dem Vorliegen einer besonderen Verantwortung maßgeblichen, oben angeführten Gesichtspunkten. Dabei verneint es ohne Rechtsirr-



- 8 -

tum, daß sich eine besondere Verantwortung der Kläger deshalb ergebe, weil diese gegenseitig ihre Arbeitsergebnisse zu überprüfen und nachzurechnen hätten. Eine Überprüfungs-tätigkeit rechtfertigt die Annahme einer besonderen Verant-wortung im Sinne der VergGr. IV b nur dann, wenn sie unter einem nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts in Betracht kommenden Gesichtspunkt bejaht werden kann. Da aber keiner der Kläger dem anderen unterstellt ist und ihm demnach auch, wie das Berufungsgericht richtig erkennt, keine Auf-sichtsfunktionen zukommen, können die Kläger aus der gegen-seitigen Überprüfung nichts für einen Anspruch auf VergGr. IV b (neu) herleiten.

Auch soweit die Kläger auf Grund der von ihnen erarbeite-ten Abfindungsvorschläge und Bescheide bei Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen gegenüber dem öffentlichen Arbeit-geber und Dritten tätig werden, hat das Landesarbeitsgericht eine besondere Verantwortung der Kläger entgegen der Ansicht der Revision ohne revisiblen Rechtsverstoß verneint. Nach den mit einer zulässigen Verfahrensrüge nicht angegriffenen Feststellungen des Berufungsurteils ist in den von den Klä-gern bearbeiteten Unrechtsschädensachen bei Schäden über 3.000,-- DM und bei allen Renten die Oberfinanzdirektion zu hören. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dieser und dem Amt für Verteidigungslasten sowie bei Schmerzensgeldzahlungen von mehr als 500,-- DM entscheidet das Regierungspräsidium. Außerdem werden alle von den Klägern erarbeiteten Entwürfe vom Abteilungsleiter und vom Amtsleiter jeweils selbständig überprüft und von Letzterem unterschrieben. Erst dann sind die Kläger befugt, den Antragstellern gegenüber mit Abfin-dungsangeboten oder mit Bescheiden hervorzutreten.

Danach liegt die Vorbereitung der - gegebenenfalls unter Einschaltung der Oberfinanzdirektion und des Regierungs-präsidiums - zu treffenden Maßnahmen bei den Klägern. Die Entscheidung nimmt mit der Unterschrift der nach außen ver-antwortliche Amtsleiter vor. Hinsichtlich der Frage, wie die Verantwortung zu beurteilen ist, wenn die Vorbereitung einer

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Maßnahme nicht in den Händen desjenigen liegt, der entscheidet, hat das Bundesarbeitsgericht im Urteil vom 15. November 1961 (AP Nr. 81 zu § 3 TO.A) ausgeführt, daß im Einzelfall je nach den Umständen für den Angestellten, obwohl er als der Verantwortliche gar nicht in die Erscheinung tritt, eine Mitverantwortung in bezug auf die von ihm bearbeiteten Vorgänge bestehen könne, die gegebenenfalls auch die Eigenschaft einer besonderen Verantwortung annehmen könne. Das beachtet das Landesarbeitsgericht auch, in dem es bemerkt, da außer der Einschaltung der Kontrollinstanzen bei höheren Geldbeträgen in jedem Einzelfall eine selbständige Überprüfung durch den Abteilungsleiter und den Amtsleiter vorgenommen werde, sei den Klägern ein Großteil der ihnen bei der Verfügung über erhebliche finanzielle Werte obliegenden Verantwortung abgenommen. Wenn das Berufungsgericht dann zu dem Ergebnis gelangt, diese Verantwortung könne nicht mehr als besondere Verantwortung im Sinne der VergGr. IV b (neu) angesehen werden, und wenn es damit eine solche auch in der Form der Mitverantwortung ablehnt, dann hält es sich in dem ihm als Tatsachengericht zustehenden Beurteilungsspielraum.

Wenn das Landesarbeitsgericht schließlich den Anspruch der Kläger auch aus dem Gesichtspunkt des dem Einzelarbeitsvertragsrecht zugehörenden Gleichbehandlungsgrundsatz verneint, so ist aus Rechtsgründen hiergegen nichts einzuwenden. Dieser Grundsatz ist nur anwendbar, wenn die Höhe der Vergütung weder durch eine Tarifnorm noch durch eine Vergütungsabrede bestimmt und deshalb die gemäß § 612 Abs. 2 EGB als vereinbart geltende übliche Vergütung zu ermitteln ist (vgl. BAG 12, 294). Daß diese Voraussetzungen hier vorlägen, ist nicht ersichtlich.

Die Revision der Kläger war danach zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Poelmann Dr. Pecher Dr. Martel
Schuchert Dr. Sohler

